

Satzung

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Rhein-Neckar e.V.

(Beschlissen am 20.06.2021)

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
**Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)
Rhein-Neckar e.V.**
2. Er ist tätig in der Region Rhein-Neckar.
3. Sein Sitz ist Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des ADFC e.V. (Bundesverband) und des ADFC Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

§2. Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Unfallverhütung und Kriminalprävention, die Verbraucherberatung und der Verbraucherschutz, die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung, des Sports sowie der Bildung und Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Fahrradfahrens und des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades, sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.
3. Dies geschieht unabhängig und parteipolitisch neutral.
4. Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht insbesondere durch die:
 - a. Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger:innen, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs
 - b. Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrradfahrens am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die dieselbe Zielsetzung haben
 - d. Unterstützung seiner Untergliederungen (Ortsgruppen) bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und Information und Schulung der Mitglieder des Vereins
 - e. Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den Umweltverbund durch Mitbeförderung von Fahrrädern im

- öffentlichen Personenverkehr und geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern
- f. Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, auch über die vereinseigene Webseite, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen
 - g. Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
 - h. Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch Bildungsangebote, insbesondere in der Jugendbildung und -arbeit
 - i. Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen rad sportlichen Veranstaltungen
 - j. Information über natur- und umweltverträgliches Handeln bei der Ausübung des Fahrradfahrens sowie Vermittlung des notwendigen ökologischen Wissens durch Schulung der Mitglieder und interessierter Bürger:innen
 - k. Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Rhein-Neckar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind nach Grundsatzentscheidung durch die Mitgliederversammlung in angemessener Höhe zulässig. Näheres regelt die Finanzordnung.

§4. Struktur und Zusammenarbeit innerhalb des Kreisverbandes

1. Der ADFC Rhein-Neckar e.V. besteht als Kreisverband aus seinen Mitgliedern und ggf. Ortsgruppen.
2. Der ADFC Rhein-Neckar e.V. fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der Ortsgruppen und örtlichen Ansprechpartnern untereinander und mit dem Landesverband.
3. Innerhalb des Gebietes des Kreisverbands können mit Zustimmung des Kreisvorstands weitere Ortsgruppen entstehen. Diese können sich in der Rechtsform eines nicht-eingetragenen Vereins organisieren.
4. Die Ortsgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig. Satzungen von Ortsgruppen müssen vom Kreisvorstand vor Beschlussfassung gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Kreis-, Landes- und Bundessatzung stehen.
5. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung einer Untergliederung und der Kreis-, Landes- oder Bundessatzung und bei fehlenden Regelungen gilt die Satzung der höheren Verbandsebene.

§5. Mitgliedschaft

1. Es ist möglich eine persönliche, eine fördernde oder eine korporative Mitgliedschaft im ADFC abzuschließen.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
4. Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
5. Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC), die ihren Wohnsitz in der Region Rhein-Neckar haben oder begründen, sind Mitglied im ADFC Rhein-Neckar e.V., ohne dass es eines zusätzlichen Aufnahmeantrags bedarf. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Kreisverbandsgebietes können Mitglied im ADFC Rhein-Neckar e.V. werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über wesentliche Vorgänge des Kreisverbandes.
2. Alle persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.
3. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine:n Vertreter:in in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.
4. Ausschließlich die persönlichen Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das passive

Wahlrecht zu den Landesorganen. Mitglieder des Kreisvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. nach §7 zu entrichten.

§7. Beitragspflicht

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Bundeshauptversammlung des Bundesverbandes Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.

§8. Organe des Vereins

Die Organe des ADFC Rhein-Neckar e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. der Kreisvorstand (§ 10)
3. der Kreisausschuss (§ 11)

Kreisorgane fassen ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe bzw. diese Satzung.

§9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Rhein-Neckar e.V.. Sie besteht aus den Mitgliedern des ADFC Rhein-Neckar e.V..
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres, zusammen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf mindestens 10 % der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Der Kreisvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung hierzu erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Sie kann in elektronischer Form (bevorzugt) oder schriftlich per Post erfolgen. Bei Familienmitgliedschaft genügt die Einladung des Hauptmitglieds. In der Einladung müssen Versammlungsort, Zeit und vorläufige Tagesordnung angegeben sein.
3. Die Einladung soll - bei Satzungsänderungen: muss - den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
4. Hybride oder rein digitale Mitgliederversammlungen sind möglich. Die Zugangsvoraussetzungen sind für die Mitglieder einfach zugänglich und kostenfrei zu gestalten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Anträge sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand in schriftlicher Form vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen. Eine Zustimmung dafür muss zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Versammlungsleiter:in und ein:e Protokollführer:in zu wählen oder zu bestimmen. Das Protokoll ist spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Protokolle sind von dem:der Protokollführer:in zu fertigen und von ihm/ihr und dem:der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vereinsvorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfer:innen
 - c. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Landesverbandes
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer:innen
 - e. Entlastung des Vereinsvorstandes
 - f. Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes
 - g. Beschluss über Geschäfts- und sonstige Ordnungen
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins nach Maßgabe der Satzung des ADFC Rhein-Neckar e.V.
 - i. Beschluss über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand des Kreisverbands oder von Mitgliedern in Form von Anträgen vorgelegt werden
9. Abstimmung und Wahlen
 - a. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - b. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr hat in der Versammlung und in den Gremien eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seiner Ausübung ist nicht zulässig.
 - c. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt, dies gilt jedoch nicht bei Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung oder Wahl.
 - e. Der Vorstand und die Beisitzer:innen werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - f. Amtsträger:innen müssen voll geschäftsfähige und natürliche Personen als Mitglieder des Vereins sein.
 - g. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - h. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse von Wahlen werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt. Liegt eine Mehrheit in diesem Sinne nicht vor, wird der gesamte Wahlvorgang einschließlich Kandidaten:innenaufstellung für das betreffende Amt wiederholt. Bei einem folgenden Wahlvorgang ist der:die Kandidat:in gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
 - i. Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn es vor der Versammlung eine schriftliche Erklärung über seine Kandidatur und die Annahme einer eventuellen Wahl bei dem:der Leiter:in der Versammlung hinterlegt hat.
10. KassenprüferIn
 - a. Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer:innen, von denen jährlich eine:r ausscheidet und eine:n Ersatzkassenprüfer:in, der:die im folgenden Geschäftsjahr als 2. Kassenprüfer:in eingesetzt wird. Die Kassenprüfer:innen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Vertreter:in von Vorstandsmitgliedern sein. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.

§10. Kreisvorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Dieser besteht aus dem
 - a. dem:der Vorsitzenden
 - b. dem:der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem:der Schatzmeister:in
 - d. dem:der Schriftführer:in
 - e. dem:der Personalvorstand/-vorständin
2. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu sechs nicht vertretungsberechtigten Mitglieder (Beisitzer) erweitert werden (z. B., ÖA, Ehrenamt, Tourenprogramm, Verkehrspolitik, Mitgliederbetreuung).
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes einer Ortsgruppe sein.

6. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn ein entsprechender Antrag rechtzeitig, d.h. in der Regel zwei Wochen vorher, vorgelegt worden ist.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Soweit er davon abweicht, hat er der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen zu berichten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand verwaltet die Finanzen des ADFC Rhein-Neckar e.V.. Er legt der Mitgliederversammlung den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und bringt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ein.
10. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und bei Rechtsgeschäften vertreten.
11. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Geschäfte von begrenztem Umfang allein zu tätigen. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine:n hauptamtliche:n Geschäftsführer:in einstellen. Dieser:diese ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Der:die Kreisgeschäftsführer:in darf nicht Mitglied eines Verbandsorgans sein.

§11. Kreisausschuss

1. Dem Kreisausschuss gehören an:
2. Die Sprecher:innen der Ortsgruppen oder deren Stellvertreter:innen
3. Die Sprecher:innen der Arbeitsgruppen (Fachgliederungen) oder deren Stellvertreter
4. Drei Mitglieder des Kreisvorstandes
5. Aufgabe des Kreisausschusses ist die Koordination aller Tätigkeiten im Bereich der Region und die Abstimmung mit den regionsübergreifenden ADFC-Aktivitäten.
6. Der Kreisausschuss hat eine beratende Funktion
7. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Schriftführer:in.
8. Der Kreisausschuss trifft sich 2-4-mal pro Jahr.

§12. Ortsgruppen

1. Der ADFC Rhein-Neckar e.V. soll sich in Ortsgruppen untergliedern.
2. Über die Bildung und Auflösung solcher Gruppen entscheidet der Kreisvorstand. Vor einer Auflösung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einberufen werden.
3. Jede Ortsgruppe wählt für jeweils zwei Jahre in den ersten sechs Wochen eines Wahljahres eine:n Sprecher:in und mindestens eine:n Stellvertreter:in, von denen eine:r die Gruppenkasse führt. Darüber hinaus wird

ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren ein:e Kassenwärt:in gewählt. Sie trifft sich regelmäßig und arbeitet in ihrem Gebiet im Sinne des ADFC Rhein-Neckar e.V.. Für die Ortsgruppen gilt ebenfalls die Finanzordnung des ADFC Rhein-Neckar e.V.

§13. Arbeitsgruppen

1. Für bestimmte Aufgaben kann der ADFC Rhein-Neckar e.V. Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit und Sachverstand einbringen sollen.
2. Über die Bildung von Arbeitsgruppen und über die Abgrenzung ihrer Aufgaben entscheidet der Kreisausschuss.
3. Jede Arbeitsgruppe beruft aus ihrer Mitte eine:n Sprecher:in und eine:n Stellvertreter:in. Sie trifft sich regelmäßig und arbeitet eigenverantwortlich in ihrem Fachbereich.
4. Eine Fachgliederung berichtet regelmäßig im Kreisausschuss.

§14. Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des ADFC Rhein-Neckar e.V. kann vom Kreisausschuss oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf die Bestimmung muss bei der Einladung hingewiesen werden.
3. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Kreisvorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Falls dieser nicht mehr besteht, an den Bundesverband Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.. Falls dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, zur Hälfte dem Rhein-Neckar-Kreis und zur Hälfte der Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.